Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

25.06.2013

Beschlussantrag Nr. : 092-2013

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	FB Bildung/Kultur/Soziales
Budget / Produkt:	13/ 36.50.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	18.06.2013	4	0	0
Ortschaftsrat Bitterfeld	19.06.2013	12	1	3
Ortschaftsrat Thalheim	26.06.2013			
Ortschaftsrat Greppin	01.07.2013			
Ortschaftsrat Holzweißig	02.07.2013			
Ortschaftsrat Wolfen	03.07.2013			
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	09.07.2013			
Ortschaftsrat Bobbau	11.07.2013			
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2013			
Stadtrat	17.07.2013			

Beschlussgegenstand:
Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung) gemäß Anlage.

Begründung:

Zum 01.08.2013 tritt die neue Fassung des KiFöG in Kraft. Auch wenn praktisch bereits bisher einheitliche Elternbeiträge, gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden auf freiwilliger Basis für alle Träger im Stadtgebiet gelten, sind künftig die Kostenbeiträge (bisher Elternbeiträge) für alle Kitas zentral durch die Gemeinde festzulegen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, können ab 01.08.2013 keine Kostenbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Kostenbeiträge entspricht der der derzeitigen Elternbeiträge. Eine Zuzahlung für eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus entfällt, da die Betreuungszeit durch den Gesetzgeber nach oben begrenzt wurde.
Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch die Gemeinde, kann aber auch auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. Der zweiten Variante sollte ausdrücklich der Vorrang gegeben werden, da die jeweiligen Träger langjährige Erfahrungen mit der Erhebung und den unmittelbaren Kontakt zu den Eltern der zu betreuenden Kinder haben.

Ab 01.01.2014 wird die Kappung des Kostenbeitrages per Gesetz geregelt. Bei Familien, in denen mehrere Kinder gleichzeitig in Kitas betreut werden, wird der Kostenbeitrag meist deutlich geringer ausfallen als nach der derzeitigen Regelung.
Die Regelungen der vorliegenden Satzung wurden mit dem Vorstand des Stadtelternrates und den freien Trägern diskutiert und werden von diesen mitgetragen. Die formelle Anhörung von Stadtelternrat und freien Trägern und die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe standen zum Redaktionsschluss noch aus.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Sozialgesetzbuch (SGB); Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG)
Kommunalabgabengesetz (KAG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 118-2012 vom 12.09.2012

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
x ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine, unter der Maßgabe, dass die Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger übertragen wird
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: siehe c)

_____
Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **092-2013**

Anlagen:
Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)